

## **Neufassung der Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten der Gemeinde Großkrotzenburg**

**Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 01. 04. 2005, bekannt gemacht am 07. 03. 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 142 ff), i. V. m. Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg am 26. April 2005 die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten der Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen.**

### **P r ä a m b e l**

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg einen

**ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten<sup>1</sup>  
zu wählen und sein Aufgabengebiet festzulegen.**

Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

### **§ 1**

Der Behindertenbeauftragte wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahlvorschläge können durch die Behindertenverbände und durch eine Ausschreibung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ eingeholt werden. Der Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen sein.

### **§ 2**

Der Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat des Main-Kinzig-Kreis erfolgen.

---

<sup>1</sup> Alle Regelungen gelten auch in der weiblichen Form

### **§ 3**

Im Rahmen seiner Tätigkeit befasst er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Hilfestellung bei Erhalt und Sicherung beruflicher Tätigkeiten von Menschen mit Behinderung inklusive der Mithilfe bei der Beschaffung von Ausbildungsplätzen
- Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben
- Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung, einschließlich der Verbesserung im ÖPNV
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation.....)
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 4**

Dem Behindertenbeauftragten wird ein direktes Antragsrecht beim Gemeindevorstand eingeräumt. Er kann auf Antrag an Beratungen des Gemeindevorstandes teilnehmen, soweit dort über sein Aufgabengebiet Entscheidungen zu treffen sind, dies schließt mit ein, dass er über die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindevertretung informiert und zu den Ausschusssitzungen eingeladen wird.

### **§ 5**

Der Behindertenbeauftragte sollte einen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Gemeindevertretung abgeben, in dem auch über die Umsetzung seiner Anregungen und Anträge zu berichten ist. Der Bericht kann in der Gemeindevertretung auch mündlich abgegeben werden.

### **§ 6**

Die Gemeinde Großkrotzenburg stellt dem Behindertenbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehört die Überlassung oder Ausstattung eines geeigneten Raumes mit den benötigten Bürogegenständen und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial.

## **§ 7**

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Beigeordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Über die Höhe einer regelmäßigen Aufwandsentschädigung sollte eine gesonderte Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

## **§ 8**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

63538 Großkrotzenburg, 26. April 2005

Der Gemeindevorstand

gez. Friedhelm Engel  
Bürgermeister